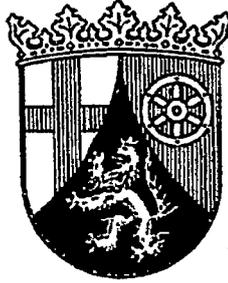


**6 K 5635/16.TR**



# VERWALTUNGSGERICHT TRIER

## URTEIL

### IM NAMEN DES VOLKES

In dem Verwaltungsrechtsstreit

- Kläger -

Prozessbevollmächtigter: Elmar Herding c/o Karsten & Kappel Rechtsanwälte,  
Urbanstraße 1, 70182 Stuttgart,

g e g e n

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den Leiter des Bundesamtes für  
Migration und Flüchtlinge, - Außenstelle Trier -, Dasbachstraße 15 b, 54292 Trier,

- Beklagte -

w e g e n .    Flüchtlingsrechts (Aserbaidshan)

hat die 6. Kammer des Verwaltungsgerichts Trier aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 16. Januar 2017 durch

Richter

für Recht erkannt:

Die Beklagte wird unter teilweiser Aufhebung des Bescheides des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 16. August 2016 – Gz. 5555684-425 – verpflichtet, dem Kläger die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen.

Die Kosten des Verfahrens trägt die Beklagte.

Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar. Die Beklagte darf die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung oder Hinterlegung in Höhe des vollstreckungsfähigen Betrages abwenden, wenn nicht der Kläger vor der Vollstreckung Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

### **Tatbestand**

Der Kläger ist aserbaidjanischer Staatsangehöriger. Er verließ nach eigenen Angaben am 7. Juni 2012 sein Heimatland und stellte am 25. Juni 2012 bei der Außenstelle Trier des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge einen Asylantrag.

Im Rahmen der persönlichen Anhörung vom 17. Juli 2016 gab der Kläger im Wesentlichen an, er sei seit dem Jahre 2009 Mitglied der Partei Musavat und habe am 21. Mai 2012 an einer Demonstration teilgenommen, die von der Polizei gestürmt worden sei. Er sei dann im Anschluss festgenommen und komplett ausgezogen worden. Man habe ihm unterstellt, Armenier zu sein. Er sei einen Tag inhaftiert worden. Auch sei er am 3. Dezember 2011 und am 22. April 2012 festgenommen worden. Er sei polizeibekannt gewesen und sei stets von der Polizei diskriminiert worden. Nach dem letzten Vorfall habe man ihm damit gedroht, ihm im Falle einer erneuten Demonstrationsteilnahme ein Verbrechen unterzuschreiben.

Durch Bescheid der Beklagten vom 16. August 2016 wurde der Antrag des Klägers auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft, auf Asylanerkennung und auf Zuerkennung subsidiären Schutzes abgelehnt sowie festgestellt, dass Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und 7 S. 1 AufenthG nicht vorliegen. Der

Kläger wurde unter Androhung der Abschiebung nach Aserbaidschan aufgefordert, die Bundesrepublik Deutschland innerhalb von 30 Tagen nach Bekanntgabe der Entscheidung zu verlassen. Das gesetzliche Einreise- und Aufenthaltsverbot wurde auf 30 Monate ab dem Tag der Abschiebung befristet. Zur Begründung führte das Bundesamt im Wesentlichen aus, der Vortrag des Klägers mangle an Plausibilität und Konsistenz. Der Umstand, dass er bei seiner angeblichen Festnahme nach einem Tag wieder freigelassen wurde, sei ein Indiz dafür, dass ein Verfolgungsinteresse der aserbaidschanischen Sicherheitskräfte nicht gegeben sei.

Am 5. September 2016 wurde Klage gegen den Bescheid des Bundesamtes vom 16. August 2016 erhoben. Zur Begründung beruft sich der Kläger im Wesentlichen auf seine Angaben im Verwaltungsverfahren.

Der Kläger beantragt,

die Beklagte unter Aufhebung des Bescheides des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 16. August 2016 zu verpflichten, ihm die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen,

hilfsweise subsidiären Schutz nach § 4 AsylG zu gewähren,

weiter hilfsweise festzustellen, dass Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und 7 S. 1 AufenthG vorliegen,

äußerst hilfsweise das gesetzliche Einreise- und Aufenthaltsverbot im Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 16. August 2016 aufzuheben und die Beklagten zu verpflichten, über die Befristung unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichts erneut zu entscheiden.

Die Beklagte hat schriftsätzlich beantragt,

die Klage abzuweisen.

Zur Begründung nimmt sie auf die Ausführungen in dem angefochtenen Bescheid Bezug.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die von den Beteiligten gewechselten Schriftsätze und die zum Gegenstand der mündlichen Verhandlung gemachten Akten und Unterlagen verwiesen. Ferner wird auf das Sitzungsprotokoll Bezug genommen.

### **Entscheidungsgründe**

Die Klage ist zulässig und begründet.

Der Bescheid der Beklagten vom 16. August 2016 ist rechtswidrig und verletzt den Kläger in seinen Rechten. Er hat einen Anspruch auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft nach § 3 AsylG.

Die Flüchtlingseigenschaft ist einem Ausländer nach § 3 Abs. 1 AsylG durch die Beklagte zuzuerkennen, wenn er sich aus begründeter Furcht vor Verfolgung wegen seiner Rasse, Religion, Nationalität, politischen Überzeugung oder Zugehörigkeit zu einer sozialen Gruppe (Nr. 1) außerhalb des Landes (Herkunftsland) befindet, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt und dessen Schutz er nicht in Anspruch nehmen kann oder wegen dieser Furcht nicht in Anspruch nehmen will (Nr. 2 lit. a) oder in dem er als Staatenloser seinen vorherigen gewöhnlichen Aufenthalt hatte und in das er nicht zurückkehren kann oder wegen dieser Furcht nicht zurückkehren will (Nr. 2 lit. b).

Als Verfolgung im Sinne des § 3 Abs. 1 AsylG gelten Handlungen, die aufgrund ihrer Art oder Wiederholung so gravierend sind, dass sie eine schwerwiegende Verletzung der grundlegenden Menschenrechte darstellen, insbesondere der Rechte, von denen nach Art. 15 Abs. 2 der Konvention vom 4. November 1950 zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten – EMRK – keine Abweichung zulässig ist (§ 3a Abs. 1 Nr. 1 AsylG) oder in einer Kumulierung unterschiedlicher Maßnahmen, einschließlich der Verletzung der Menschenrechte, bestehen, die so gravierend sind, dass eine Person davon in ähnlicher Weise wie der in Nr. 1 beschriebenen Weise betroffen ist (§ 3a Abs. 1 Nr. 2 AsylG).

Nach § 3c AsylG kann die Verfolgung ausgehen von dem Staat (Nr. 1), Parteien oder Organisationen, die den Staat oder einen wesentlichen Teil des

Staatsgebietes beherrschen (Nr. 2) oder nichtstaatlichen Akteuren, sofern die in den Nr. 1 und 2 genannten Akteure einschließlich internationaler Organisationen erwiesenermaßen nicht in der Lage oder nicht willens sind, im Sinne des § 3d AsylG Schutz vor Verfolgung zu bieten, und dies unabhängig davon, ob in dem Land eine staatlicher Herrschaftsmacht vorhanden ist oder nicht (Nr. 3).

Einem Ausländer wird die Flüchtlingseigenschaft gemäß § 3e Abs. 1 AsylG nicht zuerkannt, wenn er in einem Teil seines Herkunftslandes keine begründete Furcht vor Verfolgung oder Zugang zu Schutz vor Verfolgung nach § 3d AsylG hat (Nr. 1) und sicher und legal in diesen Landesteil reisen kann, dort aufgenommen wird und vernünftigerweise erwartet werden kann, dass er sich dort niederlässt (Nr. 2).

Unter Berücksichtigung dieser Vorgaben hat der Kläger eine begründete Furcht vor Verfolgung zur vollen Überzeugung des Gerichts glaubhaft gemacht. Der Kläger hat aufgrund seiner zahlreiche Einzelheiten enthaltenden und im Wesentlichen widerspruchsfreien Vorbringens glaubhaft gemacht, dass er an Demonstrationen der Musavat-Partei teilgenommen hat und aufgrund dessen mehrmals von der Polizei festgenommen worden ist. Er hat hierbei nachvollziehbar und glaubhaft dargelegt, im Nachgang zur Demonstration am 21. Mai 2012 von Polizisten gefesselt, nackt ausgezogen und damit bedroht worden zu sein, ihm Waffen und Drogen unterzuschieben, sollte er nocheinmal politisch aktiv werden und etwas gegen Aliyev unternehmen. Auch hat der Kläger Details zu dieser Festnahme, insbesondere die Feststellung der Polizisten, dass er nicht beschnitten sei, offenbart. Seine Teilnahme an Demonstrationen hat er durch das Vorzeigen diverser Lichtbilder untermauert, die der Kläger in der mündlichen Verhandlung auch nachvollziehbar erläutert und mit der Angabe von Details belegt hat. Dass der Kläger Umstände seiner Festnahme teilweise nicht auch gegenüber dem Bundesamt in der persönlichen Anhörung offenbart hat, führt nach Auffassung der Kammer nicht zur Wertung seines Vortrags als unglaubhaft.

Damit hat er das Gericht davon überzeugen können, dass er in Aserbaidschan vor seiner Ausreise politisch verfolgt wurde. Seine Einlassung steht auch nicht in Widerspruch zu den Angaben, die er gegenüber dem Bundesamt erstattet hat, mögen diese auch in Breite und Tiefe nicht seinen Darlegungen in der mündlichen Verhandlung entsprechen. Da der Kläger somit vorverfolgt ausgereist ist, ist dies

gemäß Art. 4 Abs. 4 der Richtlinie 2011/95/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 über die Normen für die Anerkennung von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Personen mit Anspruch auf internationalen Schutz, für einen einheitlichen Status für Flüchtlinge oder für Personen mit Anrecht auf subsidiären Schutz und für den Inhalt des zu gewährenden Schutzes (RL 2011/95/EU) ein ernsthafter Hinweis darauf, dass die Furcht vor Verfolgung begründet ist, bzw. dass der Schutzsuchende tatsächlich Gefahr läuft, ernsthaften Schaden zu erleiden, es sei denn, stichhaltige Gründe sprechen dagegen, dass der Schutzsuchende erneut von solcher Verfolgung oder einem solchen Schaden bedroht wird. Für solche Gründe ist im vorliegenden Fall aber nichts ersichtlich. Aus dem Lagebericht des Auswärtigen Amtes zur asyl- und abschiebungsrelevanten Lage in der Republik Aserbaidschan vom 6. April 2016 ergibt sich, dass Mitglieder und Sympathisanten regierungskritischer Oppositionsparteien – so auch der Musavat-Partei – im Alltag Benachteiligungen ausgesetzt sind (S. 9). Auch setzen sich oppositionelle Aktivisten überdies dem Risiko aus, aufgrund ihres politischen Engagements Nachteile einschließlich gewaltsamer Übergriffe und willkürlicher Verhaftungen zu erleiden oder ihre wirtschaftliche Existenz zu verlieren (S. 5). Die Repressionen betreffen insbesondere solche Sympathisanten, die sich öffentlich, z.B. bei nicht genehmigten Kundgebungen, zu oppositionellen Parteien oder regierungskritischen Positionen bekennen. Es wird auch dargestellt, dass die Versammlungsfreiheit zahlreichen Beschränkungen unterworfen ist. So werden z.B. Versammlungen in der Innenstadt von Baku in der Regel verboten und die Veranstalter werden auf außerhalb des Stadtzentrums liegende Plätze verwiesen, die nicht geeignet sind, eine hohe Außenwirkung zu erzielen. Sofern regierungskritische Kundgebungen unangemeldet durchgeführt werden, werden diese von der Polizei notfalls unter Anwendung unmittelbaren Zwangs aufgelöst (S. 10; vgl. auch VG Würzburg, Urteil vom 12. Januar 2015 – W 7 K 14.30075 –, juris). Dass der Kläger ein politisch denkender Mensch ist, zeigt sich zur Überzeugung des Gerichts auch darin, dass er auch in Deutschland aktiv an Demonstrationen teilnimmt. Es spricht daher vieles dafür, dass der Kläger im Falle einer Rückkehr nach Aserbaidschan tatsächlich Gefahr läuft, ernsthaften Schaden zu erleiden.

**Der Kläger hat daher Anspruch auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft gemäß § 3 Abs. 4 AsylG. Da die Klage des Klägers im Hauptantrag Erfolg hat, war über die von ihm erhobenen Hilfsanträge nicht mehr zu entscheiden.**

**Die Kostenentscheidung ergibt sich aus § 154 Abs. 1 VwGO. Gerichtskosten werden gemäß § 83b AsylG nicht erhoben.**

**Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit des Urteils hinsichtlich der Kosten findet ihre Rechtsgrundlage in §§ 167 VwGO, 708 Nr. 11, 711 ZPO.**